

ASYI News

Nr. 2, Juni 2019

KKF

Flüchtlingstag 2019 «Beim Namen nennen» Seite 3

NA-BE im Fokus

Wie viel Integration für wen?

Ab Seite 4

Fachinformationen

Anwesenheitspflicht in Kollektivunterkünften Seite 11

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Als neuer Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, verantwortlich für den Bereich OeME-Migration,



bin ich dabei mich einzuarbeiten und meine Arbeitsbereiche kennen zu lernen. Einiges ist für mich neu oder lerne ich aus einem anderen Blickwinkel kennen. Aber nicht nur für mich ist vieles neu, auch auf die Mitarbeitenden im Asyl- und Flüchtlingsbereich kommt viel Neues zu. Die Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE), wie auch die

Umsetzung der Asylgesetzrevision auf Bundesebene, bringen viele Veränderungen mit sich.

Vor Kurzem hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die neuen regionalen Partner bekannt gegeben, welche ab Mitte 2020 für die Unterbringung, Ausrichtung der Sozialhilfe und Integration der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge im Kanton Bern zuständig sein werden. Einige langjährige Partner sind dabei leer ausgegangen, andere sind (neu) zum Zug gekommen.

Diese Umstrukturierung wird einige Unruhe und auch inhaltlich grosse Änderungen mit sich bringen, für die Mitarbeitenden des Asylbereichs, aber auch und insbesondere für die betroffenen Menschen. Die rasche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist eines der erklärten Hauptziele der Neustrukturierung. Dieses soll mit Anreizen, aber auch mit Sanktionsmöglichkeiten erreicht werden. Dabei ist es wichtig, dass wir vor lauter neuen Strukturen und Zielvorgaben die Menschen nicht aus den Augen verlieren. Als KKF, als Kirche und als Zivilgesellschaft sollten wir diese Prozesse aufmerksam und kritisch begleiten und uns immer wieder für die Rechte der Menschen einsetzen, die, aus welchen Gründen auch immer, bei uns Schutz und neue Lebensperspektiven suchen.

Ich hoffe, dass die Politik Hand bietet zu Lösungen, damit diese Menschen, solange sie bei uns sind, in Würde leben können und nicht mehr und mehr marginalisiert werden. Ich hoffe, dass beispielsweise jugendliche Flüchtlinge, die eine Lehrstelle gefunden haben, ihre Lehre beenden können, auch wenn ihr Asylgesuch abgewiesen wurde. Darin sehe ich eine Möglichkeit, den jungen Menschen eine Chance zu geben, auch wenn sie später zurückkehren müssen.

Ueli Burkhalter, Präsident der Aufsichtskommission

Übersicht

Neues aus der KKF	3
NA-BE im Fokus	4
Wie viel Integration für wen?	
Rasche berufliche Integration – zu welchem Preis?	5
Finanzielle Abgeltung nur bei erfolgreicher Integration	6
Für eine ganzheitliche Integration	9
Asylwesen Schweiz	
Anwesenheitspflicht in Kollektivunterkünften	11
Sozialhilfegesetz bleibt wie es ist	12
Getrennte Unterbringung – aber nicht in Prêles	12
Keine Administrativhaft für Kinder	13
Rechtsprechung	
Unrechtmässige Rücküberstellungen nach Italien	14
Verletzliche nicht nach Bulgarien zurückschicken	15
Arbeit & Bildung	
Praktika zur Förderung der beruflichen Integration	16
Rückkehrberatung	
Rückkehr von Personen mit Gesundheitsproblemen	17
Kurzinfos	18

Impressum

2

Redaktion Lisa Schädel Gestaltung Source Associates AG Übersetzung Karin Schranz (S.17) Druck Druckerei Läderach Kontakt KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

AsylNews, 2/2019

Neues aus der KKF

Weiterbildung

Horizonte Herbst 2019

Wir freuen uns, das Weiterbildungsprogramm Horizonte für das zweite Halbjahr 2019 dieser AsylNews-Ausgabe beizulegen. Rechtzeitige Anmeldungen lohnen sich, da die Kursplätze jeweils beschränkt sind.

Horizonte 19/5

Zwischen Anspruch und Realität Betreuung gesundheitlich beeinträchtigter Personen

Donnerstag, 29. August 2019 13.00 – 17.30 Uhr

Horizonte 19/6

Zusammenarbeit mit Freiwilligen Fruchtbare Kooperationen und klare Grenzen

Donnerstag, 12. September 2019 13.30 – 17.00 Uhr

Horizonte 19/7

Asylsuchende aus Afghanistan Aktuelle Herausforderungen Donnerstag, 17. Oktober 2019 13.00 – 17.30 Uhr

Horizonte 19/8

Wahrheit oder Lüge Glaubhaftigkeit im Asylverfahren und im Betreuungsalltag Donnerstag, 12. Dezember 2019

Donnerstag, 12. Dezember 2019 13.00 – 17.30 Uhr

Das Horizonte-Programm liegt diesem Versand bei. www.kkf-oca.ch/horizonte
Auskünfte: Myriam Egger,
031 385 18 04, myriam.egger@kkf-oca.ch

UN-AAS Freiwilligenanlass

Das Unterstützungsnetz für abgewiesene Asylsuchende UN-AAS organisiert jährlich den Freiwilligenanlass «Gemeinsam sind wir stark». Dieses Jahr

stehen die Freiwilligen selbst im Zentrum: Freiwillige begleiten abgewiesene Asylsuchende im Alltag und versuchen, in dieser schwierigen Situation für sie da zu sein. Der Zustand der Perspektivlosigkeit nach einem negativen Entscheid ist für die Betroffenen sehr schwierig auszuhalten. Aber auch Begleitpersonen von abgewiesenen Asylsuchenden befinden sich in einer herausfordernden Lage: Traumatische Erlebnisse können auf das Umfeld übergreifen, Begleitende beginnen teilweise selber unter Stresssymptomen zu leiden. Wir widmen uns daher an unserem nächsten Freiwilligenanlass dem Thema Sekundärtraumatisierung. Mit Barbara Preitler konnten wir eine erfahrene Psychotherapeutin gewinnen, die sich seit langem im Bereich Traumatisierung und Flucht einsetzt.

Information und Anmeldung:
Sabine Lenggenhager, 031 385 18 02,
sabine.lenggenhager@kkf-oca.ch

Fundamente-Kurs für Freiwillige im November

Am 25. und 26. Oktober findet der nächste Fundamente-Grundlagenkurs für freiwillig Engagierte im Asyl- und Integrationsbereich des Kantons Bern statt. Ziel ist die Vermittlung von grundlegenden Informationen und Instrumenten für die Begleitung von Geflüchteten. Daneben werden aktuelle Entwicklungen (namentlich Asylreform und Neustrukturierung) eingeordnet und diskutiert. Auch bietet der zweitägige Kurs eine Plattform für Austausch unter Freiwilligen und stösst die Reflexion über Erfahrungen in der Freiwilligenarbeit an. Die aufeinander aufbauenden Kursmodule werden von Fachpersonen der KKF geleitet.

25. und 26. Oktober in Bern
www.kkf-oca.ch/fundamente
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08,
daphna.paz@kkf-oca.ch

Jahresbericht

KKF-Jahresbericht 2018

Wir blicken auf ein intensives und spannendes Jahr zurück – mit einer Vielzahl an Beratungen, Weiterbildungen, Publikationen und Anlässen. Im Jahresbericht 2018 lassen wir diese nochmals Revue passieren. Das Thema der «Menschenbild.er» hat uns durch das vergangene Jahr begleitet und auch im Jahresbericht 2018 ist es nochmals als roter Faden erkennbar. Der Jahresbericht ist ab sofort online und kann auf der KKF-Website heruntergeladen werden.

www.kkf-oca.ch/jahresbericht

Veranstaltungen

Flüchtlingstag 2019 – «Beim Namen nennen»

Im Rahmen des Flüchtlingstags werden in der Heiliggeistkirche in Bern während 24 Stunden die Namen von 35 597 Geflüchteten gelesen, die an den Aussengrenzen Europas seit 1993 ums Leben gekommen sind. Im Gedenken an die Opfer werden ihre Namen vorgelesen. Immer zur vollen Stunde gibt es Musik, Worte, Stille, Performances und anderes. Der Anlass findet vom 15. Juni um 12.00 Uhr mittags bis am Folgetag um Mittag statt, während 24 Stunden. Besucherinnen und Passanten haben die Möglichkeit, die Namen von Gestorbenen auf Zettel zu schreiben und diese an einer Schnur rund um die Heiliggeistkirche zu befestigen. Die KKF beteiligt sich an der von der Offenen Kirche lancierten Aktion.

www.offene-kirche.ch/angeboteveranstaltungen

NA-BE im Fokus

Wie viel Integration für wen?

Die Würfel sind gefallen: Die Stadt Bern, das SRK, die ORS und ABO werden ab 2020 die neuen regionalen Partner im Kanton Bern und somit auch zuständig für die Integration aller Personen des Asylbereichs sein. Der vorliegende Fokus widmet sich der Frage, welche Leitplanken NA-BE für die Integration vorgibt – und was das für die Betroffenen heisst.

Gemäss Entscheid der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 26. April werden ab Mitte 2020 voraussichtlich vier regionale Partner für die Betreuung, Integration und Ausrichtung der Sozialhilfe aller Personen des Asylbereichs zuständig sein: die Stadt Bern, das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Bern, die ORS Service AG sowie Asyl Berner Oberland. Gegen diesen Entscheid waren bei Redaktionsschluss noch Beschwerden hängig.

Bereits in Kraft getreten ist am 1. Mai die Integrationsagenda Schweiz – das heisst auch, dass der Bund den Kantonen mehr finanzielle Mittel zur Erreichung der Integrationsziele zur Verfügung stellt. Das Detailkonzept NA-BE orientiert sich an den Integrationszielen der Integrationsagenda Schweiz und hält fest, auf welche der Integrationskriterien besonders Wert gelegt werden soll. In der vorliegenden Ausgabe werfen wir daher einen Blick auf zwei Kernbereiche der Integration: Die berufliche und die soziale Integration.

Die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen ist ganz klar prioritär für den Kanton. Um die Erwerbsquote zu fördern, werden mit NA-BE verschiedene Massnahmen eingeführt und verstärkt. Doch nicht alle Personen profitieren von den Fördermassnahmen: Abhängig von Alter und Erwerbsfähigkeit stehen unterschiedliche Massnahmen im Vordergrund.

Sprachförderung über das Niveau A1 hinaus ist zum Beispiel nur für Personen vorgesehen, bei denen eine berufliche Integration angestrebt wird. Mit einem tiefen Sprachniveau fällt jedoch auch die soziale Integration schwerer – wer mit seinen Nachbarinnen keine Alltagsgespräche führen kann, dem fällt es auch viel schwerer, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Allgemein fällt auf, dass der sozialen Integration ein tie

fer Stellenwert eingeräumt wird und kaum Ressourcen dafür vorgesehen sind. Diese Haltung verkennt, dass auch Massnahmen, die nicht direkt auf die Arbeitsintegration abzielen (z.B. ein Velo- oder ein Schwimmkurs), langfristig Menschen dabei unterstützen können, in der beruflichen und alltäglichen Welt Fuss zu fassen. Der ganzheitliche und partizipative Aspekt einer gelungenen Integration in die Gesellschaft wird dadurch ausgeblendet.

Hinzu kommt, dass die Höhe der Abgeltung an die regionalen Partner davon abhängt, wie erfolgreich diese ihre Klientel in den Arbeitsmarkt vermitteln können. Die Partner stehen also unter Druck, möglichst viele Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dass dabei auf Menschen fokussiert wird, die weniger Unterstützung brauchen, ist eine betriebswirtschaftliche Überlegung, die sehr nahe liegt. Im Sinne einer gesamtheitlichen Integration ist es aber erforderlich, dass auch Personen mit schwierigeren Voraussetzungen gefördert werden. Es ist wichtig, dass die regionalen Partner ihren Ermessensspielraum auch für diese Personen ausschöpfen.

Eine erfolgreiche berufliche Integration hängt zudem auch von der Bereitschaft der Wirtschaft ab, die ihr in NA-BE zugeschriebene Rolle zu erfüllen. Es ist deshalb sinnvoll, nicht nur von den Geflüchteten eine aktive Grundhaltung zu fordern, sondern auch vom Kanton, der Wirtschaft und den regionalen Partnern – denn Integration ist ja bekanntlich keine Einbahnstrasse.

AsylNews, 2/2019

Rasche berufliche Integration – zu welchem Preis?

Die Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern stellt die Verbesserung der Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in den Mittelpunkt. Dazu werden je nach Zielgruppe unterschiedliche Massnahmen und Ziele definiert. Der folgende Text bietet einen Überblick über die bevorstehenden Änderungen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Betroffenen.

Die «rasche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen» stellt einen der elementaren Grundpfeiler der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) dar. Dabei sind die künftigen regionalen Partner explizit angehalten, ihr Handeln «konsequent auf eine rasche Arbeitsintegration» auszurichten und möglichst kostengünstige Lösungen zu realisieren. Der Integrationsbegriff, wie er in NA-BE verwendet wird, ist somit unabdingbar an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, respektive die Integration in den Arbeitsmarkt gekoppelt. Gleichzeitig konzentriert sich die Unterstützung für das Erreichen dieser Integrationsziele

Der Integrationsbegriff unter NA-BE ist unabdingbar an die Integration in den Arbeitsmarkt gekoppelt.

ausschliesslich auf Personen mit einer vorläufigen Aufnahme oder mit einem positiven Asylentscheid. Asylsuchende sind demgegenüber von Integrationsmassnahmen mehrheitlich ausgeschlossen.

Integration für Asylsuchende

Während in ersten Positionspapieren vor der Verabschiedung der Detailkonzeption NA-BE noch möglichst früh einsetzende Integrationsmassnahmen für Asylsuchende mit Bleibeperspektive diskutiert worden waren, werden Asylsuchende nun faktisch vom Grossteil der integrationsförderunden Massnahmen ausgeschlossen. Integrationsförderung beschränkt sich bei ihnen grundsätzlich auf niederschwellige Sprachförderung (z.B. durch Freiwillige) und den Zugang zu Beschäftigungsprogrammen. So sollen alle Asylsuchende pro Woche mindes-

tens fünf Stunden Sprachunterricht geniessen dürfen sowie sich im Rahmen einer Tagesstruktur während mindestens fünf Stunden pro Woche am Zentrumsbetrieb beteiligen. Die Hälfte aller Asylsuchenden soll zudem während mindestens acht Stunden pro Woche an einem Beschäftigungsangebot teilnehmen können.

Die Einschränkung der Integrationsförderung für Asylsuchende ist nicht neu, wurde aber in vielen Studien als schädlich für die spätere (Erwerbs-)Integration erkannt. Während der Wartezeit liegen Ressourcen und mitgebrachte Kompetenzen brach, und es resultiert ein unnötiger Zeitverlust. Den regionalen Partnern steht es zwar frei, auch in diesen Fällen integrationsfördernde Massnahmen zu unterstützen, sie müssen diese aber im Rahmen der unternehmerischen Freiheit aus

80% der Kinder sollen sich beim Start der Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können.

der eigenen Tasche bezahlen. Obwohl mit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren im März 2019 das erweiterte Asylverfahren maximal ein Jahr dauern soll, ist zu befürchten, dass es faktisch immer wieder Personen geben wird, deren Verfahren insgesamt länger dauern werden.

Frühförderung für alle

In Anlehnung an die Integrationsziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS) soll die Frühförderung für alle Kinder des Asylund Flüchtlingsbereiches unterstützt werden. Ziel ist dabei, dass sich 80% der Kinder aus dem Asylbereich beim Start der obligatorischen Schulzeit bereits in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Zu diesem Zweck soll familienergänzende Kinderbetreuung mitfinanziert werden, was einerseits der Förderung der Kinder und andererseits auch der Erwerbsintegration der Eltern zuträglich ist, wovon gerade alleinerziehende Eltern stark profitieren können. Bislang handelte es sich im Asylbereich bei Kosten für Kindertagesstätten, Tageseltern und Spielgruppen um sogenannte «nicht zwingende, situationsbedingte Leistungen», deren Übernahme im Ermessen der Asylsozialhilfestellen lag. Mit der neuen Stossrichtung dürfte hier eine allgemeinere, grundsätzlich befürwortende Haltung bezüglich Kostenübernahme eingeführt werden.

Sprachförderung bis A1

Die Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung ist unbestritten eines der Schlüsselkriterien einer gelingenden Integration. Die Sprachförderung soll deshalb für vorläfig aufgenommene Personen (VA) und Flüchtlinge (FL) flächendeckend gewährleistet werden. Allerdings gilt die flächendeckende Sprachförderung nur bis zum Erreichen des Sprachniveaus A1. Dieses Sprachniveau beschränkt sich auf elementare Sprachverwendung in einfachen, meist bekannten Situationen. Das Sprachniveau A1 wird – nebst einer Erwerbstätigkeit – auch vorausgesetzt, um die Kollektivunterkunft verlassen zu können (vgl. AsylNews 1/2019). Mit Sprachniveau A1 eine Stelle zu finden, ist jedoch ein schwieriges Unterfangen: In der Praxis reicht A1 in den meisten Fällen auch für tief qualifizierte Stellen nicht aus. Oft setzen Arbeitgebende zumindest beim Hörverständnis deutlich höhere Kenntnisse voraus.

Weitergehende Unterstützung für den Erwerb eines Sprachdiploms A2 wird gewährt, wenn die Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt wird. Je nach individueller Situation kann die Sprachförderung

bis zum Erreichen des Sprachniveaus B2 weitergeführt werden. Während junge und bildungsgewohnte Personen von der Förderung bis Sprachniveau B2 in begründeten Fällen profitieren dürften, werden durch die Kopplung der Sprachförderung an die potentielle Integration in den Arbeitsmarkt ältere Personen und Personen mit Beeinträchtigungen faktisch von der weiterführenden Sprachförderung ausgeschlossen. Aus Sicht der KKF liegt es im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass weiterführende Sprachförderung bis mindestens Niveau A2 grundsätzlich allen Personen zugänglich ist. Ob sich mit den engen finanziellen Mitteln der zukünftigen regionalen Partner entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten realisieren lassen, wird sich weisen.

«Bildung vor Arbeit» - bis 25

Für 16- bis 25-jährige Personen postuliert NA-BE grundsätzlich das Prinzip «Bildung vor Arbeit». So ist es erklärtes Ziel,

Finanzielle Abgeltung nur bei erfolgreicher Integration

Das kantonale Sozialamt hat am 26. April die zukünftigen regionalen Partner im Berner Asylwesen bekannt gegeben. Die Partner werden einen Teil der finanziellen Abgeltungen erst rückwirkend erhalten, wenn die vorgegebenen Integrationsziele erreicht wurden.

Die Stadt Bern zusammen mit der Stiftung Heilsarmee Schweiz (Bern Stadt und Umgebung), das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Bern (Bern-Mittelland sowie Berner Jura/Seeland), die ORS Service AG (Emmental-Oberaargau) und Asyl Berner Oberland (Berner Oberland) übernehmen voraussichtlich ab Mitte 2020 die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, die Förderung der Integration, die Fallführung und Betreuung sowie Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge im Kanton Bern. Für diese Gesamtverantwortung erhalten sie eine erfolgsorientierte Abgeltung. Die Abgeltung sämtlicher Kosten im Bereich Unterbringung und der gemäss den rechtlichen Vorgaben ausgerichteten wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt gemäss effektiv anfallenden Kosten. Im Bereich Fallführung und Betreuung erfolgt die Abgeltung sämtlicher Leistungen gemäss eingereichtem Angebot.

Vertrackter wird die Sache bezüglich Abgeltung sämtlicher Leistungen im Bereich Integrationsförderung, denn diese steht im Zusammenhang mit der Zielerreichung. Im Bereich der Integrationsförderung wird den regionalen Partnern eine Grundpauschale ausbezahlt in der Höhe von 40 Prozent ihres eingereichten Angebotes im Rahmen der Ausschreibung. Die darüber hinaus gehende Abgeltung gemäss Angebot Integrationsförderung ist auf die Zielerreichung folgender Kriterien ausgerichtet: Sprachförderung (15%, zertifiziertes Sprachniveau A1 für alle vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge innerhalb von drei Jahren nach Einreise), Aufnahme Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (20%, Auszahlung nach 6 Monaten ununterbrochener Anstellung oder Ausbildung) und finanzielle Selbständigkeit (25%, Auszahlung nach 12 Monaten ununterbrochener finanzieller Selbständigkeit).

Es wird sich zeigen, wie sich dieser Finanzierungsmodus auf die Förderung der Geflüchteten auswirken wird. Mit der Übernahme der operativen Gesamtverantwortung erhalten die Partner auch einen grossen Ermessensspielraum, wie sie mit der erfolgsorientierten Abgeltung umgehen. Fördert man auch Menschen, welche besonders schwierig in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind? Gerade bei besonders verletzlichen Menschen ist eine ressourcenorientierte Förderung der beruflichen Integration wohl kaum so geradlinig möglich. Es gilt achtsam zu sein, dass diese Menschen nicht durch die Maschen der erfolgsorientierten Abgeltung fallen.

dass sich fünf Jahre nach Einreise zwei Drittel aller VA und FL im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung befinden. Innerhalb von drei Monaten ab Asylentscheid muss deshalb mit dieser Zielgruppe ein Integrationsplan erstellt werden. Um den Anschluss an eine Ausbildung zu ermöglichen, stehen die Regelstrukturen (obligatorische Schule, berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehre u.a.) zur Verfügung. Ergänzt wird diese Palette unter anderem mit der Vorlehre Integration. Auffallend ist dabei jedoch die im Vergleich zu NA-BE unterschiedliche Altersbegrenzung: So kann eine Integrationsvorlehre bis zum Alter von 35 Jahren besucht werden. Dies bedingt, dass in der individuellen Integrationsplanung auch Personen über 25 Jahren noch zum Abschluss einer Grundausbildung motiviert und dabei finanziell unterstützt werden.

«Arbeit vor Bildung» - ab 25

Bereits heute orientiert sich die berufliche Integration gemäss kantonalem Integrationsprogramm II (KIP 2) am Grundsatz, Personen ab 25 Jahren vorrangig in den Ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Hier gilt somit der Umkehrschluss «Arbeit vor Bildung». Allerdings sollen bei «qualifizierten Personen» ergänzende Ausbildungen möglich sein. Es bleibt zu hoffen, dass dies bei Personen mit entsprechendem Potential im Sinne

einer langfristigen und nachhaltigen Integration der Regelfall sein wird. Der Entscheid dazu liegt jedoch im Ermessen der fallführenden Stellen. Klar ist auch, dass es – wie in der regulären Sozialhilfe auch – für Personen über 35 grundsätzlich kaum möglich sein wird, noch eine reguläre Ausbildung zu absolvieren.

Was passiert mit den Fachkursen?

Zusätzlich zu den Regelstrukturen können die regionalen Anbieter eigene Angebote aufbauen oder bei Drittstellen einkaufen. Bereits heute existiert eine breite Palette an spezifischen Fachkursen und Integrationsangeboten Mit der Umsetzung von NA-BE fällt deren Direktfinanzierung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) weg; die GEF

Die flächendeckende Sprachförderung gilt nur bis zum Erreichen des Sprachniveaus A1.

verweist im NA-BE-Konzept auf die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS). Nicht alle BIAS-Angebote sind aber auf die spezifischen Herausforderungen ausgerichtet, welche sich bei der Erstintegration von VA und FL



«Bildung vor Arbeit» gilt für junge Erwachsene bis 25 Jahre. Im Bild ein junger Geflüchteter, der eine Integrationsvorlehre absolviert.

in den Arbeitsmarkt ergeben. Es bleibt den zukünftigen regionalen Partnern überlassen, ob sie das bestehende Know-How nutzen und die spezifischen Integrationsangebote weiter berücksichtigen wollen.

Längerfristige Ausbildungen, insbesondere Tertiärausbildungen, dürften für spät eingereiste junge Erwachsene nur selten finanziert werden. Zugangsvoraussetzung ist in den meisten Fällen das Sprachniveau C1. Das Erreichen dieses Niveaus dauert auch unter den besten Voraussetzungen in der Regel zwei Jahre oder länger. Da aber der finanzielle Abgeltungsmodus der GEF unter anderem daran gekoppelt ist, wie viele Personen bei Übertragung an die Gemeinde erwerbstätig und/oder finanziell selbständig sind, müssen die regionalen Partner bei der Unterstützung länger dauernder Ausbildungen im Endeffekt mit finanziellen Einbussen rechnen (vgl. Kasten Seite 7).

Durchgehende Fallführung als Chance

Mittels Situationsanalysen und einem Integrationsplan werden im individuellen Fall die Integrationsziele festgelegt. Dabei ist die durchgehende Fallführung, welche mit NA-BE

Die durchgehende Fallführung wird ergänzt durch den flächendeckenden Einsatz von Jobcoaches.

eingeführt werden soll, Chance und Risiko zugleich. Durch die Reduktion der regionalen Partner und die Zusammenlegung der Betreuung im Asyl- und im Flüchtlingsbereich ist davon auszugehen, dass weniger Zuständigkeitswechsel in den Betreuungsstrukturen stattfinden. Diese Entwicklung ist sicherlich positiv, denn jeder Wechsel bringt auch einen Bruch in der Klientenbeziehung mit sich, und das Vertrauen muss durch die nachfolgende Person neu aufgebaut werden. Bleibt hingegen die Fallführung im Bereich der beruflichen Integration bei einer Person, so kann diese ihre Klientel gezielter und nachhaltig unterstützen. Gleichzeitig könnte bei wiederholten Konflikten zwischen Klient/Klientin und Betreuungsperson eine unvoreingenommene Unterstützungsarbeit erschwert werden. Wichtig sind deshalb in jedem Fall geschulte Mitarbeitende mit entsprechendem Hintergrundwissen sowie ein systematisches Qualitätsmanagement.

Jobcoaches in Schlüsselfunktion

Die durchgehende Fallführung in der Sozialarbeit wird ergänzt durch den flächendeckenden Einsatz von Jobcoaches. Diese sollen die «nachhaltige Arbeitsintegration ihrer Klientel vorantreiben» und gleichzeitig ein regionales Netzwerk mit der Wirtschaft aufbauen und pflegen. Dabei steht der Ansatz des Supported Employment im Zentrum, nach welchem Personen

bereits früh in den Arbeitsmarkt integriert, dabei begleitet sowie berufsbegleitend und gezielt gefördert werden. Damit löst sich der Kanton endgültig von dem früher eher starren, linearen Integrationsdenken hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration. Doch während Supported Employment in vielen Fällen eine hilfreiche Unterstützung für Personen mit weniger Vorkenntnissen sein kann, besteht auch die Gefahr, dass vorhandene Potentiale nicht genutzt und eine zu frühe Integration in den Arbeitsmarkt angestrebt wird.

Schaffung neuer Strukturen notwendig

Mit der eingangs beschriebenen Einschränkung der Sprachförderung und dem Konzept des Supported Employment ist es unabdingbar, dass unterstützende Angebote nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Bislang fehlen aber in vielen Branchen noch Angebote, welche das «Learning on the job» ermöglichen würden. Gleichzeitig müssen genügend Betriebe gefunden werden, die bereit sind, Personen auch mit wenig Sprachkenntnissen bereits einzustellen. Als Anreiz sollen Einarbeitungszuschüsse geleistet oder Teillohnmodelle geprüft werden. Diese Anreizsysteme müssen jedoch zuerst auf kantonaler Ebene verankert werden, damit sie flächendeckend einsetzbar sind und Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden können. Zur Verhinderung von missbräuchlichen Arbeitsverhältnissen und Lohndumping ist es elementar, entsprechende Systeme zwischen den beteiligten Direktionen und den Sozialpartnern (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) auszuhandeln. Auf dieser Ebene ist somit auch der Kanton gefordert, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Wirtschaft in die Pflicht nehmen

Last but not least zeigen frühere Pilotprojekte wie das Teillohnmodell «jobtimal» in Bern, dass die Akquise von Arbeitgebenden in jedem Fall eine grosse Herausforderung darstellt. Auch bei guter Vernetzung mit der Wirtschaft ist der Vermittlungsprozess zeitintensiv und der Erfolg hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Die angedachten Anreizsysteme setzen dabei ausschliesslich bei finanziellen Erleichterungen für Arbeitgebende, teilweise zu Lasten der Arbeitnehmenden, an. Der Kanton könnte dies beispielsweise mit einem System ergänzen, welches eine Durchmischung des Personals in verschiedener Hinsicht fördert und begünstigt. Dass dies nicht nur für die Privatwirtschaft, sondern auch für staatliche Arbeitgebende wie zum Beispiel die kantonale Verwaltung gelten soll, ist selbstverständlich. Auf diese Weise könnte die oft einseitig auf den Arbeitnehmenden lastende Verantwortung besser auf beide Seiten verteilt und der Privatwirtschaft sowie der Verwaltung ein Anreiz für die eigenständige Vernetzung mit den Akteuren der Arbeitsintegration geboten werden.

Für eine ganzheitliche Integration

Neben der sprachlichen und beruflichen Integration gehört die soziale Integration zu den drei Pfeilern des Integrationsauftrags im Kanton Bern. Doch was steht hinter dem Begriff der sozialen Integration? Woran erkennt man eine erfolgreich integrierte Person mit Fluchthintergrund? Und welchen Stellenwert hat die soziale Integration unter NA-BE und wo besteht Handlungsbedarf?

Je nach Alter, Geschlecht, Bildungshintergrund, Einkommen usw. fallen die Antworten auf die Frage nach einer erfolgreichen Integration sehr unterschiedlich aus. Der Grad und die Art der gesellschaftlichen Teilhabe sind genau so individuell und vielfältig wie die Menschen in unserer Gesellschaft. Viele Geflüchtete tragen aber eine beträchtliche Last in ihrem persönlichen Rucksack: Sie haben Ausgrenzung, Gewalt und Konflikte in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht erfahren. Diese Erlebnisse müssen sie verarbeiten. Hinzu kommt die Angst um ihre Familien und Freunde, die sie im Herkunftsland oder auf der Flucht zurücklassen mussten. Folglich sind viele der Betroffenen in ihrem Integrationsprozess auf aktive Unterstützung angewiesen, insbesondere bei der sozialen Integration. Sie sind verunsichert, werden den Erwartungen nicht

NA-BE sieht im Bereich der sozialen Integration keine speziellen Förder- und Integrationsmassnahmen vor.

gerecht oder verstehen das komplexe System, in das sie geraten sind, nicht. Ältere Menschen, gesundheitlich beeinträchtigte Personen, Bildungsferne und Personen mit Betreuungspflichten laufen Gefahr, den Weg in die Arbeitswelt und in unsere Gesellschaft nicht oder nicht auf Anhieb zu schaffen. Doch wie alle Menschen brauchen sie dringend eine Perspektive.

Untrennbar verbunden

NA-BE sieht im Bereich der sozialen Integration und für vulnerable Personen jedoch keine speziellen Förder- und Integrationsmassnahmen vor. Die für die soziale Integration formulierten Ziele nehmen Bezug auf die Integrationsagenda Schweiz und auf das Kantonale Integrationsprogramm KIP 2 (Kontakte zur einheimischen Bevölkerung und Vertrautheit

mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten). Zu dieser Zielerreichung sollen spezifische Kurse und einzelne Infotage durchgeführt werden, die von allen Personen im Asylbereich besucht werden sollen. Dies ist zwar ein erster Schritt, doch wird diese Zielformulierung der Komplexität der sozialen Integration nicht gerecht. Sozial integriert zu sein und teilzunehmen kann sich ganz unterschiedlich gestalten – und ist auch schwieriger messbar als eine erfolgreiche berufliche Integration.

Dolmetschkosten werden nicht übernommen

So kann der Besuch eines Näh- oder Boxkurses für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf sehr hilfreich sein und sie auf ihrem Weg in die neue Gesellschaft und damit auch in die Arbeitswelt massgebend unterstützen. Auch die Vermittlung von Informationen und Wissen und die Abklärung von Bedürfnissen, Hürden und Potentialen, die die Geflüchteten mitbringen, sind für den Integrationsprozess zentral. Dazu ist jedoch eine gleichberechtigte Kommunikation unerlässlich – und die bedingt die Unterstützung durch interkulturelle Dolmetschende. Für den Beizug von Dolmetschenden ist in NA-BE jedoch kein Geld vorgesehen.

Ein Ansatz, der das Umfeld der Betroffenen miteinbezieht, wäre oft zielführend, doch das ist nur möglich, wenn genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Diese Herangehensweise hilft beim Abbau von Ängsten, stärkt bestehende Netzwerke und fördert die Entwicklung einer positiven Perspektive für die Zukunft. Entgegen der Konzeption von NA-BE ist also auch soziale Integration ein relevanter Bereich, der den Einsatz von professionellen Berufsleuten bedingt. Diese Massnahmen kosten aber Zeit und Geld und sind so im neuen Konzept nicht vorgesehen.

Die Freiwilligen als Lösung?

Freiwillige sollen bei der Förderung der sozialen Integration eine zentrale Rolle einnehmen. So werden die freiwillig Engagierten in NA-BE erstmals explizit erwähnt: Ergänzend zum staatlichen Versorgungsauftrag sollen sie die Vermittlung der Alltagssprache übernehmen, als Mentorinnen und Mentoren bei der beruflichen Integration Unterstützung bieten oder bei Beschäftigungsprogrammen mitwirken. Dabei sollen sie von den regionalen Partnern unterstützt und koordiniert werden – dies möglichst unkompliziert und kostengünstig. In der Praxis übernehmen Freiwillige bereits seit Längerem viele dieser Aufgaben, sei dies privat oder zusammen mit einer Freiwilligenorganisation. Neben den Angeboten in den Unterkünften existiert eine Vielzahl von etablierten Angeboten, die mit ihrem partizipativen Charakter soziale Teilhabe fördern. Die Teilnehmenden können Vertrauen aufbauen und Orientierung gewinnen. Doch trotz des niederschwelligen Charakters scheint die Hürde für Menschen, die in ihrer Heimat keinen Zugang zu Freizeitangeboten hatten, noch zu hoch. Hier besteht also weiterer Handlungsbedarf.

Die Freiwilligenarbeit hat in den letzten Jahren an Stellenwert gewonnen, immer mehr Menschen setzen sich für Geflüchtete ein. Freiwillige agieren als Türöffner und Brückenbauerinnen, ermöglichen informelles Lernen durch gemeinsame Aktivitäten und erschliessen Netzwerke.

Dieses Engagement ist Gold wert und zeigt, wie in einer Gesellschaft der Zusammenhalt gefördert und etabliert werden kann. Es ist aber unerlässlich, die Schwierigkeiten und Herausforderungen dieses Engagements anzuerkennen und anzugehen: Gerade bei der Arbeit mit vulnerablen Personen werden Freiwillige mit prekären und überfordernden Situationen konfrontiert. Es ist unabdingbar, dass die Freiwilligen diesbezüglich unterstützt und für spezifische Aufgaben professionelle Fachleute herangezogen werden.

Soziale Integration auch Aufgabe des Staates

Die Zusammenarbeit von Professionellen und Freiwilligen ist komplex und in vielen Fällen noch neu. Sie muss sich entwickeln und etablieren. Das braucht Absprachen, Austausch und Zeit. Dies gilt ebenso für die Zusammenarbeit zwischen

professionellen Fachleuten und freiwillig Engagierten. Was im Detail bei der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden muss und wie sowohl eine fruchtbare Kooperation als auch eine saubere Abgrenzung gelingen kann, müssen die regionalen Partner im Detail noch erarbeiten. Es

Ein so zentrales Element wie die soziale Integration kann nicht nur durch Freiwillige geleistet werden, sie ist auch Aufgabe des Staates.

bleibt zu hoffen, dass sie auch die soziale Integration als ihre Aufgabe auffassen – denn ein so zentrales Element kann nicht nur durch Freiwillige geleistet werden, sondern ist auch Aufgabe des Staates. In diesem Sinne wäre es zu begrüssen, wenn Sozialarbeitenden mehr zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stünden und nicht nur die Leistungen der beruflichen, sondern auch diejenigen der sozialen Integration anerkannt würden.



Freiwillige sind Gold wert, dürfen aber kein Ersatz für professionelle Unterstützung sein.

Asylwesen Schweiz

Anwesenheitspflicht in KU

Seit letztem Herbst gelten in den Kollektivunterkünften des Kantons Bern strengere Anwesenheitsregeln. Maximal zwei Nächte pro Woche dürfen auswärts verbracht werden, sonst drohen Sanktionen.

Personen des Asylbereichs, die in Berner Kollektivunterkünften untergebracht sind, müssen sich an fünf Nächten pro Woche in der Unterkunft aufhalten. Maximal zwei Nächte pro Woche dürfen sie auswärts verbringen. Diese Anwesenheitsregelung hat der Migrationsdienst letzten Oktober zuerst in Form einer Weisungspräzisierung zur Asylsozialhilfeweisung (ANG) erlassen, seit Anfang Jahr sind die Einschränkungen nun offiziell Bestandteil derselben.

Sanktionen bei Nichtbefolgung

Die für die Unterbringung und Betreuung zuständigen Asylsozialhilfestellen (ASH) erhalten vom Amt für Migration und Personenstand (MIP) eine Tagespauschale für die ihnen zugewiesenen Personen des Asylbereichs. Gemäss Aussage des Regierungsrats sind die ASH bereits seit 2003 vertraglich verpflichtet, Präsenzkontrollen der Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkünfte durchzuführen, diese seien bis anhin aber unterschiedlich gehandhabt worden. Neu gilt deshalb eine fünftägige Anwesenheitspflicht pro Woche,

Mit der Abmeldung erhält die betroffene Person keine Sozialhilfe und keinen Platz in einer Unterkunft mehr.

wobei die Tage frei gewählt werden können. Eine Abwesenheit darf also nicht länger als zwei Tage am Stück dauern. Einmal pro Jahr dürfen die Zentrumsleitungen eine Abwesenheit von sieben Tagen bewilligen. Die Regelung gilt für alle in Kollektivunterkünften untergebrachten Personen im Kanton Bern, also Asylsuchende, aber auch vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, die noch in einer Kollektivunterkunft leben, sowie für alle abgewiesenen Asylsuchenden, die Nothilfe beziehen.

Halten sich die Bewohnerinnen und Bewohner nicht an die Regelung, drohen Sanktionen. Bei einem ersten Verstoss wird die betroffene Person schriftlich ermahnt. Bei einem zweiten Verstoss erfolgt eine schriftliche Verwarnung, welche die Androhung einer Abmeldung beinhaltet. In einem dritten und letzten Schritt schliesslich muss die ASH die betroffene Person beim MIP abmelden (ANG 3.1.1.3).

Was bedeutet eine Abmeldung?

Mit der Abmeldung der betroffenen Person ist die ASH nicht mehr für diese zuständig. Die ASH erhält in Folge keinen Pauschalbetrag vom MIP mehr und die betroffene Person erhält weder Asylsozialhilfe noch einen Platz in einer Unterkunft. Entgegen verschiedentlich geäusserter Befürchtungen, ist die betroffene Person aber weiterhin krankenversichert und auch ihr Asylverfahren wird nicht automatisch abgeschrieben. Eine erneute Anmeldung beim Migrationsdienst MIDI durch die betroffene Person ist jederzeit möglich, sie erhält dann wieder Asylsozialhilfe und einen Platz in einer Kollektivunterkunft. Wenn sich die betroffene Person aber nicht innerhalb von zwei Wochen beim MIDI meldet, wird sie beim Staatssekretariat für Migration (SEM) gemeldet. Dieses kann das Asylgesuch abschreiben, wenn der Aufenthaltsort einer Person während 20 Tagen nicht bekannt gewesen ist, eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ist nach vier Monaten möglich.

Begründung des MIP

Das MIP begründet die neue Regelung mit der fehlenden Bedürftigkeit von Personen, die mehr als zwei Tage pro Woche auswärts übernachten. Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit sei nicht nachvollziehbar, wenn eine Person während mehr als zwei Tagen pro Woche auswärtig untergebracht sei. Es könne davon ausgegangen werden, dass diese Personen nicht vollumfänglich auf Asylsozialhilfe angewiesen seien. Erhalten Personen Unterstützung durch Dritte, geht diese gemäss dem Subsidiaritätsprinzip der Asylsozialhilfe vor. Dabei gehe es auch darum, Bundessubventionen, welche die Kantone für die Unterbringung und die Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs erhalten, zweckkonform einzusetzen. In seiner Antwort auf zwei grossrätliche Vorstösse hält der Regierungsrat ausserdem fest, dass eine «Unterbringung bei Dritten», etwa bei Bekannten oder Freunden, möglich sei. In diesen Fällen wird die Unterstützungsleistung der verwandten/befreundeten Person an das Asylsozialhilfebudget der Person des Asylbereichs angerechnet, während das MIP weiterhin die Krankenversicherungskosten übernimmt.

Breite Kritik an Weisung

Gegen die neue Weisung hat sich Widerstand formiert. Im Grossen Rat wurden eine Motion und eine Interpellation eingereicht, welche die Anwesenheitspflicht mit sofortiger Wirkung aufheben wollten sowie eine Klärung offener Fragen verlangten. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe spricht im «Bund» von einer klaren Verschärfung, die Freiheitsbeschränkungen und rigiden Strafmassnahmen seien unverhältnismässig und menschenrechtlich bedenklich. Im Januar erhoben die Demokratischen Juristinnen und Juristen (DJS) zusammen mit dem Migrant Solidarity Network im Namen von 59 Betroffenen Beschwerde gegen die neue Anwesenheitspflicht. Sie argumentierten, dass sich die Anwesenheitspflicht einerseits auf keine genügende gesetzliche Grundlage stütze, andererseits zu empfindlichen Grundrechtseingriffen führe. Sie sehen insbesondere das Recht auf Nothilfe, das Recht auf Bewegungsfreiheit und auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt. Das Bundesgericht ist auf diese Beschwerde nicht eingetreten

und lässt damit die Frage offen, ob die Anwesenheitspflicht rechtswidrig ist. Den Betroffenen stehe die Möglichkeit offen, eine Einzelfallbeschwerde einzureichen.

Die DJS halten auf Nachfrage fest, dass bereits einzelne Einzelfallbeschwerden eingereicht wurden, diese aber gemäss aktuellem Kenntnisstand noch bei der Polizei- und Militärdirektion hängig seien und somit noch kein Entscheid vorliege. Die grossrätliche Motion wurde von den Motionärinnen zurückgezogen, weil sie «offensichtlich keine Mehrheit fände».

Asylsozialhilfeweisung, gültig ab 1. Januar 2019,

www.asyl.sites.ch > Rechtliche Grundlagen > Kantonales Recht

Motion 2018.RRGR.629

www.djs-jds.ch > Sektionen Bern > Aktuell

Kantonale Abstimmung: Sozialhilfegesetz bleibt wie es ist

Das jahrelange Tauziehen um Kürzungen der Sozialhilfe im Kanton Bern fand Mitte Mai ein vorläufiges Ende. Überraschend lehnte die Berner Stimmbevölkerung das revidierte Sozialhilfegesetz, welches eine generelle Kürzung des Grundbedarfes um 8 Prozent vorgesehen hätte, mit 52.6% Nein-Stimmen ab. Für vorläufig aufgenommene Personen und junge Erwachsene wäre gar eine generelle Kürzung um 15 Prozent vorgesehen gewesen. Bei fehlender Ausbildung oder Erwerbstätigkeit sechs Monate nach Unterstützungsbeginn hätte eine weitere Kürzung auf bis zu 30 Prozent stattgefunden. Gegen das Gesetz war das Referendum ergriffen und ein Volksvorschlag eingereicht worden, welcher seinerseits eine Besserstellung von Personen über 55 Jahren und mehr Investitionen in qualifizierende Massnahmen vorgesehen hätte. Auch der Gegenvorschlag wurde mit 56% deutlich abgelehnt.

Der Ausgang der Abstimmung war in der ganzen Schweiz mit Spannung erwartet worden. Der Kanton Bern wäre der erste Kanton gewesen, welcher die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) massiv unterschritten hätte. Die SKOS-Richtlinien gelten in der schweizerischen Sozialpolitik seit über 50 Jahren als verbindliche Richtgrösse und werden von Fachpersonen regelmässig überarbeitet. Dabei orientiert sich die Höhe des festgelegten Grundbedarfs für Sozialhilfebeziehende an den einkommensschwächsten 10 Prozent der Gesamtbevölkerung. Es ist zu hoffen, dass mit diesem klaren Bekenntnis zu einer einheitlich geregelten und fachlich breit abgestützten Sozialhilfe der in Fachkreisen als «race-to-the-bottom» bekannte Kürzungswettbewerb in der Sozialhilfe ein Ende findet.

Getrennte Unterbringung – aber nicht in Prêles

Ein gutes Jahr hat uns die Debatte rund um das geplante Rückkehrzentrum in Prêles beschäftigt. Nun hat der Grosse Rat entschieden: Das Zentrum in Prêles wird nicht eröffnet, ein neuer Standort muss gefunden werden.

Die Abstimmung im Grossen Rat war knapp, aber eindeutig: Die Motion von Hasim Sancar «Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten» wurde mit einer Mehrheit von 80 zu 73 Stimmen angenommen. Möglich wurde dieses Abstimmungsresultat dadurch, dass sich SP, Grüne, glp und EVP hinter die Motion stellten und einzelne Grossratsmitglieder aus dem rechten Spektrum der Motion ebenfalls zustimmten. Die unterschiedliche Gesinnung der Motionsbefürwortenden spiegelt sich auch in der Argumentation: Der finanzielle Aspekt spielte eine grosse Rolle und auch der Widerstand der lokalen Bevölkerung, der sich in erster Linie um Sicherheitsbedenken drehte, vermochte vor allem das bürgerliche Lager zu überzeugen. Die Abgeschiedenheit des Standorts und die dadurch eingeschränkte Bewegungsfreiheit, mangelnde Beschäftigungs- und Begegnungsmöglichkeiten und die vorgesehene Sachabgabe waren Argumente, die vor allem von linker Seite angeführt wurden. Der breite Widerstand von engagierten Freiwilligen und die Thematisierung des Rückkehrzentrums in der Öffentlichkeit hat sicher seinen Teil zum Abstimmungsresultat beigetragen.

Weitere Motionen für die nächste Session

Die Polizei- und Militärdirektion (POM) steht nun vor der Aufgabe, einen neuen Standort für ein Rückkehrzentrum zu finden. Denn an einer getrennten Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden wird festgehalten. Ob und wie die in der Motion von Grossrat Sancar geforderte Bedingung, ein Rückkehrzentrum in Zentrumsnähe zu realisieren, erfüllt werden wird, bleibt abzuwarten. Möglich ist, dass bereits bestehende Kollektivunterkünfte zu Rückkehrzentren umfunktioniert werden. Zurzeit sind noch keine weiteren Details bekannt. Im Grossen Rat sind aber weitere Motionen zum Thema hängig: So fordert die Motion «Kohärente Versorgungsstruktur für abgewiesene Asylsuchende» unter anderem, dass Kontakte, Beziehungen und Unterstützung der zivilen Gesellschaft mit und von abgewiesenen Asylsuchenden aufrechterhalten bleiben können und dass abgewiesene Asylsuchende mit Anspruch auf Nothilfe im sozialen und physischen Umfeld bleiben können, in dem sie vor ihrem Wegweisungsentscheid waren. Eine weitere Motion der BDP fordert, im Falle eines zukünftigen Rückkehrzentrums nur noch diejenigen Betroffenen zu verlegen, die neu einen negativen Asylentscheid erhalten. Langzeitnothilfebeziehende sollen also in den Strukturen bleiben, in denen sie bis anhin untergebracht waren.

Keine Administrativhaft von Kindern

Obschon die Administrativhaft von Kindern unter 15 Jahren in der Schweiz unzulässig ist, kam es im Kanton Bern mehrfach zu solchen Inhaftierungen, wie ein Bericht der GPK des Nationalrates aufzeigte. In seiner Antwort auf eine Motion hat der Regierungsrat nun festgehalten, dass er auf die Inhaftierung von Familien mit Kindern unter 15 Jahren grundsätzlich verzichtet.

In einer grossrätlichen Motion hatten die drei Motionärinnen den Regierungsrat dazu aufgefordert, Minderjährige unter 15 Jahren und ihre Eltern nicht in Administrativhaft zu nehmen und damit die gesetzlichen Grundlagen zu respektieren. Ausserdem solle auf die Inhaftierung von Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren verzichtet werden. In seiner Antwort führt der Regierungsrat aus, dass man eine Rüge der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter bereits berücksichtigt habe und seit 2015 auf Trennungen von Eltern und Kindern verzichte. Konkret sei es seither in lediglich drei Fällen zur Inhaftierung von Kindern gekommen: Zweimal wurden die betroffenen Kinder zusammen mit ihren Eltern während einer Nacht vor einem Sonderflug in Hafteinrichtungen festgehalten. Bei einem dritten Fall wurde ein Jugendlicher, der älter war als 15 Jahre, gemeinsam mit seinem Vater während drei Tagen in Haft genommen.

Alternative Möglichkeiten für Wegweisungsvollzug

Auch der Bundesrat räumte im Anschluss an den Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrats vom Juni ein (vgl. AsylNews 3/2018), dass es in Einzelfällen zur Inhaftierung von Kindern im Familienverband gekommen sei,

Der Regierungsrat hält fest, dass es seit 2015 dreimal zur Inhaftierung von Kindern zusammen mit ihren Eltern gekommen sei.

als letztes Mittel bei unkooperativem Verhalten der Eltern und nur in speziell dafür ausgestatteten Familienzellen. Dennoch besteht nach Auffassung des Bundesrats für solche Unterbringungen keine Gesetzesgrundlage und er forderte die Kantone auf, keine Minderjährigen unter 15 Jahren in Administrativhaftanstalten unterzubringen. Stattdessen müssten bei Kindern alternative Möglichkeiten für den Wegweisungsvollzug geprüft werden. Auch die Konferenz der Kantonalen Justizund Polizeidirektorinnen und -direktoren schloss sich diesen Ausführungen an und empfahl den Kantonen im Oktober 2018, sich an diese zu halten. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort nun fest, dass der Kanton Bern diesen Empfehlungen

bereits folge und auf die Unterbringung von ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern in Hafteinrichtungen verzichte. Stattdessen prüfe er im Einzelfall geeignete Unterbringungsformen für Familien mit Kindern. Um welche Unterbringungsformen es sich dabei handeln könnte, lässt der Regierungsrat offen. Terre des hommes schlägt in einem Bericht zur Administrativhaft von Minderjährigen beispielsweise die Möglichkeit eines nächtlichen Hausarrests in der eigenen Wohnung oder der Asylunterkunft vor, wie dies der Kanton Waadt bereits heute praktiziert.

Kein genereller Verzicht für 15- bis 18-Jährige

Des Weiteren forderten die Motionärinnen im Grossen Rat einen grundsätzlichen Verzicht auf die Inhaftierung von Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren. Eine solche Administrativhaft ist rechtlich erlaubt, darf aber nur als letztes Mittel angeordnet werden und maximal 12 Monate dauern. Auf diese

Auf die Inhaftierung von Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren will der Regierungsrat nicht grundsätzlich verzichten.

Massnahme will der Regierungsrat nicht per se verzichten und hält fest, dass eine Inhaftierung nur äusserst selten gegenüber Minderjährigen angeordnet werde und auch die GPK keinen kompletten Verzicht gefordert habe. Das Geschäft geht nun in den Grossrat.

Standesinitiative fordert generelles Verbot

Parallel dazu hat sich die Staatspolitische Kommission des Ständerats Ende April in Antwort auf eine Standesinitiative des Kantons Genf gegen ein generelles Verbot der Administrativhaft von Minderjährigen – also auch der 15- bis 18-Jährigen – ausgesprochen. Die Kommissionsmehrheit sieht keinen Anlass, hier in die Kompetenz der Kantone einzugreifen. Eine Arbeitsgruppe des Bundesrates ist aktuell an der Erarbeitung von «best practices», die alternative Möglichkeiten in den Vordergrund stellen.

Motion Grossrat: 2018.RRGR.432
Standesinitiative Kanton Genf: 18.321
Bericht Terre des hommes: «Bestandesaufnahme zur Administrativhaft von minderjährigen Migrantinnen in der Schweiz»

Rechtsprechung

Unrechtmässige Rücküberstellungen nach Italien

Gleich von mehreren Gerichten wurden in den letzten Monaten Dublin-Rücküberstellungen nach Italien kritisiert. In allen Fällen steht die Kritik im Zentrum, Unterbringung und medizinische Versorgung seien in Italien nicht garantiert.

Auf nationaler Ebene hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) eine Beschwerde eines Kameruners gutgeheissen, der befürchtete, nach seiner Überstellung nach Italien keinen Zugang zu der von ihm benötigten Gesundheitsversorgung mehr zu haben. Seit November 2018 ist in Italien das so genannte Salvini-Dekret in Kraft, das unter anderem besagt, dass Asylsuchende während ihres Verfahrens keinen Zugang mehr zu den SPRAR-Zentren haben, die über Integrationsund Betreuungsangebote verfügen (vgl. AsylNews 1/19). Im Gegensatz dazu sind die weitaus grösseren Erstaufnahmeeinrichtungen viel weniger darauf vorbereitet, die Bedürfnisse vulnerabler Personen abdecken zu können, medizinisch sind nur Notfallbehandlungen vorgesehen. Eine weitere Konsequenz des Salvini-Dekrets besteht darin, dass Asylsuchende

keinen Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt mehr beantragen können. Obwohl vorgesehen ist, dass sich Asylsuchende am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes für den Gesundheitsdienst einschreiben können, hat die Praxis gezeigt, dass die fehlende Wohnsitzangabe oft ein Hindernis darstellt, um eine adäquate medizinische Versorgung zu erhalten.

Das BVGer anerkennt diese Tatsachen in seinem Urteil vom März 2019 und hält fest, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht genügend geprüft habe, inwiefern sich die Situation seit dem Inkrafttreten des Salvini-Dekrets geändert habe und ob der Beschwerdeführer Zugang zu der erforderlichen Pflege hätte. Das SEM muss den Fall nun neu beurteilen.

Wohnraum als allgemeines Problem

Ganz generell ist die Unterbringung eines der Hauptprobleme für geflüchtete Menschen in Italien. Wer sich noch im Verfahren befindet, hat lediglich Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen. Diese sind aber oft überfüllt und es bestehen Wartezeiten, während derer die Betroffenen Gefahr laufen, auf der Strasse leben zu müssen. Auch wenn ein internationaler Schutzstatus gewährt wurde, wird es für viele Betroffene nicht einfacher. Der Sozialstaat ist in Italien nur sehr schwach ausgebaut, auch für Italienerinnen und Italiener ist es sehr schwierig, zu Sozialwohnungen oder finanzieller Unterstützung zu gelangen. In der Regel hilft hier das familiäre Auffangnetz, ein solches haben aber geflüchtete Menschen in Italien nur selten. Umso wichtiger sind daher die beiden unlängst gefällten Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des UNO-Ausschusses gegen Folter (CAT).



Eine von Freiwilligen betriebene Zeltstadt für Flüchtlinge in Rom (Februar 2018).

Verbot der unmenschlichen Behandlung

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet jegliche Form der Folter und unmenschlichen Behandlung. Sowohl das Urteil des BVGer wie auch die beiden Urteile, die vom EuGH und vom CAT gefällt wurden, berufen sich auf eine Verletzung dieses Artikels. Das Urteil des CAT vom 6.12.2018 hält fest, dass die Ausweisung eines Äthiopiers an Italien nicht zulässig war. Dieser leidet auch zwölf Jahre nach der erlittenen Folter im Herkunftsland noch immer an den gesundheitlichen Folgen und ist auf spezifische medizinische und psychologische Behandlung angewiesen. Sowohl das SEM wie auch das BVGer waren der Ansicht, dass ihm diese in Italien gewährt werden könne, der CAT verneint dies jedoch und stellt eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest. Die Schweiz wird angehalten, den CAT binnen einer Frist von 90 Tagen zu informieren, welche Massnahmen sie ergreifen werde.

Vertrauen ist gut...

Das Urteil des EuGH im Fall eines Gambiers, der von Deutschland nach Italien hätte überstellt werden sollen, untersucht unter anderem die Frage, ob sich Mitgliedsstaaten des Dublin-Abkommens blind darauf verlassen dürfen, dass alle Mitgliedsstaaten in der Lage sind, die Grundrechte der europäischen Charta zu garantieren. Es kommt zum Schluss, dass die Behörden des überstellenden Staates – in diesem Falle Deutschland – sehr genau prüfen müssen, ob die Überstellung keine Verletzung des Verbots der unmenschlichen Behandlung darstellt. Im Falle des Gambiers wurde geltend gemacht, dass er in Italien – auch nach seiner Anerkennung als Flüchtling – keine Garantie hätte, nicht extremer materieller Not und Obdachlosigkeit ausgesetzt zu sein.

Die Unterbringung ist eines der Hauptprobleme für geflüchtete Menschen in Italien.

Das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedsstaaten ist mit diesem Urteil in Frage gestellt. Zum selben Schluss kommt auch der Bericht, den die Schweizerische Flüchtlingshilfe zusammen mit dem Danish Refugee Council im Dezember letzten Jahres herausgegeben hatte. Untersucht wurden 13 vulnerable Personen (zum Teil mit Familie), die nach Italien überstellt worden waren. Die Studie kommt zum Schluss, dass in Bezug auf die Unterbringungs- und Betreuungsbedingungen Willkür herrscht. Demnach sind vulnerable Personen, die nach Italien zurückkehren müssen, dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Grundrechte verletzt werden. Die überstellenden Mitgliedsstaaten müssten deshalb – wie auch vom EuGH verlangt – genau prüfen, ob die Grundrechte der Betroffenen gewährleistet sind.

BVGer-Urteil: <u>D-835/2019</u>
EuGH-Urteil: <u>C-163/17</u>
CAT-Urteil: <u>CAT/C/65/D/758/2016</u>
Bericht «Mutual Trust is still not enough»

Verletzliche nicht nach Bulgarien zurückschicken

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in einem aktuellen Dublinfall zum Schluss, dass die Schweiz der Situation von Verletzlichen Rechnung zu tragen hat und weist sie an, auf das Asylgesuch einer irakischen Familie materiell einzutreten.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) behandelte den Fall einer Familie aus dem Irak, die über Griechenland und Bulgarien in die Schweiz eingereist war. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hatte Ende 2015 einen Nichteintretensentscheid gefällt und die Wegweisung nach Bulgarien gemäss Dublin-Verordnung verfügt.

Die Familie reichte eine Beschwerde ein, verlangte eine Neubeurteilung ihrer Situation und dass die Schweiz von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch mache, das Asylgesuch also selber behandle. Dabei führten die Beschwerdeführenden an. dass sie in Bulgarien während über einem Monat inhaftiert und danach nach Griechenland zurückgeschickt worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht befand nun, dass das SEM den Sachverhalt weder korrekt festgestellt hat noch in seinen Erwägungen auf wesentliche Punkte genügend eingegangen ist. Damit ist es seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen. Insbesondere habe es die Tatsache, dass es sich bei der Familie mit einer zum Zeitpunkt des SEM-Entscheids rund zweijährigen Tochter um eine verletzliche Personengruppe handle, nicht genügend berücksichtigt. So nahm das SEM auf die Tochter der Beschwerdeführenden in seinen Erwägungen nur am Rande Bezug und äusserte sich zu allfälligen Problemen, die eine Überstellung der Familie nach Bulgarien mit sich bringen könnte, überhaupt nicht. Es ging weder auf die Bedingungen der Asyl- und Haftzentren in Bulgarien ein noch prüfte es, ob dort kindsgerechte Strukturen vorhanden sind. Auch klärte das SEM nicht ab, ob die Gefahr einer Kettenabschiebung nach Griechenland bestehe.

Das BVGer wies das SEM daher an, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, so dass das Asylgesuch der Familie nun nach über drei Jahren doch in der Schweiz geprüft wird.

BVGer-Urteil: <u>E-26/2017</u>

Arbeit & Bildung

Praktika zur Förderung der beruflichen Integration

Praktika sind eine wichtige Fördermassnahme zur beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen. Doch trotz vielfältiger Bemühungen ist die rechtlich korrekte Umsetzung eines Praktikums in der Praxis oft ein Spiessrutenlauf.

Wer über keine Arbeitserfahrung in der Schweiz verfügt, muss oft in einem ersten Schritt ein Praktikum absolvieren. Ein Praktikum hilft einerseits, einen Beruf und die dazugehörigen Anforderungen besser kennen zu lernen, andererseits hat es Ausbildungscharakter und soll den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern. Gleichzeitig können durch Praktika auch bereits im Ausland erworbene Fähigkeiten unter Beweis gestellt oder vertieft werden. Entsprechende Arbeitszeugnisse können helfen, im angestammten Beruf wieder Fuss zu fassen.

Praktika unterliegen der Meldepflicht

In vielen der kantonal subventionierten Integrationsprogramme für vorläufig aufgenommene Personen (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) werden denn auch Praxiseinsätze zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und zur Qualifizierung vermittelt. Diese Praktikumseinsätze gelten gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz als unselbständige Erwerbstätigkeit und unterliegen deshalb der Bewilligungspflicht, resp. seit Anfang

Ein Knackpunkt bei der Bewilligung von Praxiseinsätzen stellt die Einhaltung der Mindestlohnstandards dar.

2019 der Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von VA und FL. Während in früheren Jahren Praxiseinsätze im Rahmen von subventionierten Integrationsprogrammen bewilligungsfrei und unkompliziert abgewickelt werden konnten, besteht seit über einem Jahr eine Rechtsunsicherheit, da auch für professionell begleitete Praxiseinsätze keine Ausnahmeregelungen mehr möglich waren.

Einhaltung der Mindestlöhne

Den Knackpunkt bei der Bewilligung von Praxiseinsätzen stellt dabei die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlohnstandards dar. Existiert ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Branche, in welcher der Einsatz stattfinden soll, so sind in jedem Fall die darin enthaltenen Mindestlohnre-

gelungen einzuhalten. Sind die Praktikumslöhne im GAV nicht definiert oder sollen sie im Rahmen des Praktikums unterschritten werden, so muss eine Anfrage über die zuständige paritätische Kommission gestartet werden. Dabei existieren rund 50 paritätische Kommissionen im Kanton Bern, welche jeweils für unterschiedliche Branchen und Regionen zuständig sind. Die Behandlung einer Anfrage dauert in der Regel mehrere Wochen bis Monate, und es ist in der Praxis kaum möglich, einen Praxiseinsatz so früh aufzugleisen, dass der Entscheid abgewartet werden kann. In allen Branchen, in denen kein GAV existiert, ist hingegen die kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) für die Einhaltung der Mindestlöhne zuständig.

Abweichungen je nach Branche möglich

Die Teilnehmenden der beruflichen Integrationsprogramme bringen oft geringe Kenntnisse des schweizerischen Arbeitsmarktes mit sich und benötigen häufig auch zusätzliche Sprachförderung. Aus diesen Gründen werden im Rahmen von Integrationsprogrammen in der Regel unbezahlte oder tiefer bezahlte Praxiseinsätze vermittelt, um eine Win-Win-Situation für Arbeitgeberin und Arbeitnehmer zu generieren. Solche Abweichungen von den Mindestlöhnen sind nun aber nur noch möglich, wenn mit der entsprechenden Branche eine Ausnahmeregelung ausgehandelt wurde. Ausnahmeregelungen konnten bislang für die Gastrobranche, das Schreinereigewerbe sowie für alle Branchen ohne GAV ausgehandelt werden. Entsprechende Praxiseinsätze sind zeitlich auf sechs bis max. zwölf Monate beschränkt. Die KAMKO setzt zudem bei den in ihre Zuständigkeit fallenden Branchen eine Lohnuntergrenze von CHF 250 fest, welche in keinem Fall unterschritten werden darf.

Integrationshindernisse beseitigen

Obwohl diese Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit und dem Kampf gegen ausbeuterische Verhältnisse und Lohndumping grundsätzlich zu begrüssen sind, wird dadurch die Erwerbsintegration der Betroffenen zusätzlich erschwert. Praktikumsplätze für VA und FL im ersten Arbeitsmarkt zu finden, ist bereits jetzt eine grosse Herausforderung. Fallen nun auch die finanziellen Vorteile für Arbeitgebende weg, ist zu befürchten, dass sich manche Unternehmen nicht mehr für Praxiseinsätze zur Verfügung stellen werden. Sicherlich ist ein Controlling der Praxiseinsätze zur Vorbeugung von Missbrauch zwingend notwendig. Allerdings müsste dieses Controlling auf Ebene der Integrationsprogramme stattfinden, welche einen kantonalen Integrationsauftrag wahrnehmen und damit auch das Vertrauen des Kantons geniessen.

Bei konkreten Fragen rund um die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen zur Realisierung eines Praktikums im ersten Arbeitsmarkt hilft Ihnen jobs 4refugees.ch gerne weiter

www.jobs4refugees.ch, 031 385 18 01, info@jobs4refugees.ch

Rückkehrberatung

Rückkehr von Personen mit Gesundheitsproblemen

Das Recht auf Gesundheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das für alle Personen in jeder Phase ihres Migrationsweges gilt, auch bei der Rückkehr und Reintegration.

Migrierende sind je nach Art und Bedingungen ihres Migrationsweges vielen Gesundheitsrisiken ausgesetzt, die den Zustand ihres körperlichen, psychischen und/oder psychosozialen Wohlbefindens beeinträchtigen. Im Fall von irregulärer Migration sind die Betroffenen noch grösseren Risiken ausgesetzt und dadurch noch verletzlicher als reguläre Migrierende. Zu den Realitäten der irregulären Migration gehören eine gefährliche Reise, Marginalisierung, Stigmatisierung, anti-migrantische Ressentiments, Ausbeutung im Arbeitsumfeld, schwierige Wohnsituationen, beschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung und Sozialdiensten usw. All diese Faktoren sind relevant für die körperliche und psychische Gesundheit. Die dadurch bedingte spezifische Vulnerabilität der Migrantinnen und Migranten muss als wichtiger Faktor in die Umsetzung jedes Rückkehrhilfe- und Reintegrationsprogramms einbezogen werden. Für Personen mit Gesundheitsproblemen müssen besondere Prozesse erarbeitet werden.

Die Berücksichtigung des Gesundheitszustands einer Person, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchte, kann ein anderes Vorgehen für die Organisation der Rückkehr, insbesondere der Reise und der Reintegrationshilfe, erforderlich machen. Eine Reise, gerade wenn sie lang ist, kann für verletzliche Personen Risiken bergen. Daher ist es wichtig, dass alle Personen mit medizinischen Problemen vor Antritt ihrer Reise von einer medizinischen Fachperson beraten werden. Eine solche Beratung ermöglicht den im Bereich der Rückkehr- und Reintegrationshilfe tätigen Organisationen, die für die Reise erforderliche Unterstützung festzulegen, aber auch die medizinische Hilfe zu organisieren, auf die die Betroffenen nach der Ankunft in ihrem Herkunftsland zwingend angewiesen sind.

Im Vergleich zu gesunden Rückkehrenden sind Migrierende mit Gesundheitsproblemen verletzlicher als gesunde Personen. Sie können anderen Gesundheitsrisiken und zusätzlichen Stressfaktoren ausgesetzt sein. Eine Bewertung und ein angemessenes und präzises Management dieser Stressfaktoren gewährleistet nicht nur das Wohlbefinden der rückkehrenden Person, sondern erleichtert auch die Organisation der Reise und der Reintegration. Bei Rückkehrenden, die bereits von Gesundheitsproblemen betroffen sind, müssen folgende erschwerende

Faktoren berücksichtigt werden: (1) ihr Gesundheitszustand unmittelbar vor der Reise; (2) die durch die Beförderungsart bedingten Auswirkungen der Reise, die Dauer der Reise und die reisebedingten Stressfaktoren; sowie (3) der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sowohl im Transit als auch am Zielort. Es ist daher wichtig, dass die mit der Organisation der Rückkehr und Reintegrationshilfe beauftragten Akteure allgemeine Grundsätze und Empfehlungen beachten. Eines der Grundprinzipien ist die vollständige Einwilligung: Für jede Hilfeleistung an Personen, die eine freiwillige Rückkehr planen, bedarf es einer in voller Kenntnis der Sachlage getroffenen Einwilligung der betroffenen Person. Die Person muss die ihr unterbreiteten Lösungsvorschläge verstehen, damit sie der Rückkehr und den vorgeschlagenen Reintegrationsmassnahmen vollumfänglich zustimmen kann.

Für die Rückkehr und Reintegration von verletzlichen Personen können acht allgemeine Empfehlungen formuliert werden:

- 1. Sich Zeit nehmen, um vor der Abreise alle nötigen Abklärungen zu treffen, damit angemessene Hilfsmassnahmen bereitgestellt werden können.
- Kommunikation: Klare Kommunikation mit allen an der Organisation der Rückkehr beteiligten kantonalen, nationalen oder internationalen Partnern, aber auch und vor allem mit der betroffenen Person im Rahmen der Vorbereitung der Rückkehr.
- 3. *Jede Person ist einzigartig*: Es ist wichtig, den besonderen und individuellen Bedürfnissen der rückkehrenden Person Rechnung zu tragen.
- 4. Vollständige Reintegration: Auch der Reintegration im Rückkehrland muss grosse Beachtung beigemessen werden.
- 5. Länderspezifische Besonderheiten: Es ist möglich, dass der soziale und kulturelle Umgang mit einer verletzlichen Person im Herkunftsland anders ist. Medikamente, Fachärzte und soziale Strukturen, wie wir sie kennen, sind im Rückkehrland manchmal nicht verfügbar.
- 6. Medizinische Informationen: Zur Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Betreuung im Rückkehrland muss die rückkehrende Person ihre ganze Krankenakte mitnehmen (Krankengeschichte, aktuelle Situation und ärztliche Empfehlungen).
- 7. Verantwortung: Unser Hauptpartner für die Organisation der Rückkehr ist die Internationale Organisation für Migration (IOM). Die IOM ist somit verantwortlich für die Sicherstellung eines Transports unter den bestmöglichen Bedingungen, und zwar nicht nur gegenüber der rückkehrenden Person, sondern auch gegenüber den Fluggesellschaften und den Mitgliedstaaten der Organisation.
- Flug: Die Flüge sollten im Rahmen des Möglichen auf die Bedürfnisse der Personen ausgerichtet sein (Reisedauer, Zwischenlandungen, Wochentag, Empfang bei der Ankunft.

Im Jahr 2018 organisierte die IOM in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration und den Rückkehrberatungsstellen von Bund und Kantonen die Rückkehr von 338 verletzlichen Personen, von denen 52 an psychischen Beschwerden, 26 an Suchtproblemen und 260 an körperlichen Beschwerden litten.

Kurzinfos

Verwaltung und Politik

Beco wird aufgeteilt

Im Rahmen der Reform der kantonalen Direktionen wurde das bisherige Amt für Berner Wirtschaft (beco) per 1. Mai 2019 in das «Amt für Wirtschaft» und das «Amt für Arbeitslosenversicherung» aufgeteilt. Die Kontaktadressen für die Arbeitsmarktaufsicht der Abteilung Arbeitsbedingungen, welche die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne bei Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen kontrolliert, bleiben gleich.



Petition: Mehr Schutz vor Diskriminierung

Die Petition «Mehr Schutz vor Diskriminierung im Kanton Bern» fordert einen besseren Diskriminierungsschutz im Kanton Bern. Es braucht mehr finanzielle Mittel, Sensibilisierung und Schulung und eine unabhängige Ombudsstelle. Die von der KKF mitgetragene Petition fordert den Regierungsrat auf, einen Massnahmenplan für einen wirksamen Diskriminierungsschutz zu erstellen. Die Petition liegt diesem AsylNews-Versand bei oder kann online unterzeichnet werden.



Staatenlosigkeitsindex

Der Staatenlosigkeits-Index des European Network on Statelessness bietet seit 2018 eine Übersicht über die Situation von Staatenlosen in Europa. Der Index erlaubt es zu vergleichen, wie 18 verschiedene europäische Staaten Personen ohne Staatsangehörigkeit schützen und was sie unternehmen, um die Zahl der Staatenlosen zu verringern. Die Schweiz kennt im europäischen Vergleich keinen besonders guten Schutz für staatenlose Personen, auch wenn in einzelnen Punkten gute Regelungen bestehen. So steht die Schweiz relativ gut da, was die Registrierung von neugeborenen Kindern angeht oder auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Adoption und bei Findelkindern, was zur Verhinderung der Entstehung von neuen Staatenlosen beiträgt. Die Schweiz hat aber keine besonderen Schutzmassnahmen für Kinder, die hier staatenlos geboren werden. Dies verletzt das Recht von Kindern auf eine Staatsangehörigkeit.

https://index.statelessness.eu https://bit.ly/2QvBvKO

Sozialhilfe

Actio Bern - neue Fachstelle für Sozialhilferecht

Wenn ein Gesuch um Sozialhilfe zu Unrecht abgewiesen wird, wenn Anmeldeverfahren zu lange dauern, wenn Leistungen gekürzt oder verweigert werden, so hat dies massive Auswirkungen auf die Betroffenen. Sind sie mit den Entscheiden nicht einverstanden, können sie sich oft nicht wehren. Die neue Fachstelle für Sozialhilferecht «Actio Bern» berät und unterstützt deshalb sozialhilfebeziehende Personen. Jeden Dienstag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Donnerstag von

16.00 bis 18.00 Uhr wird kostenlos eine telefonische Kurzberatung angeboten. Actio Bern versucht dabei, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Betroffenen und dem Sozialdienst zu finden. Ist dies nicht möglich, können Einsprachen verfasst oder eine weiterführende rechtliche Vertretung organisiert werden. Die Dienstleistung ist für die Betroffenen kostenlos.

Telefonberatung: 076 250 98 33 www.actiobern.ch, info@actiobern.ch

Kultur

Multaka - Geflüchtete zeigen das Museum

Seit Kurzem bietet das Bernische Historische Museum geführte Touren der besonderen Art. Fünf Menschen mit Fluchthintergrund führen durch die Ausstellungen und laden dazu ein, Objekte anders zu betrachten, neue Perspektiven zu gewinnen und Gegenwartsbezüge zu knüpfen. Jede Führung wird durch die Persönlichkeit und Herkunft der Multaka-Guides geprägt – und dank dem offenen Austausch mit und zwischen den Teilnehmenden jedes Mal zu einer einzigartigen Erfahrung. Die Führungen finden jeden zweiten Sonntag statt und sind kostenlos.

Aktuell sucht das Museum Teilnehmende für einen neuen Ausbildungsgang 2019/2020. Im Kurs mit acht Halbtagen werden Menschen mit Fluchterfahrung zu Museumsguides ausgebildet.

Bernisches Historisches Museum,
Helvetiaplatz 5, 3005 Bern
Nächste Führungen: 16. Juni, 30. Juni, 14.
Juli, 28. Juli, 11. August
www.bhm.ch/de/agenda/jetzt-aktuell/
multaka

Integration

Deutschkurs in der Badi

Im Freibad Weyermannshaus findet vom 8. Juli bis 9. August jeweils wochentags von 15.30 Uhr bis 17 Uhr ein niederschwelliger Deutschkurs für Anfängerinnen und Anfänger statt (Niveau A0-A1). Der Kurs ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht nötig. Der Kurs wird von der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern durchgeführt.

Freibad Weyermannshaus, Stöckackerstrasse 9, Bern https://bit.ly/30QJM0U

Niederschwellige Deutschkurse

Eine aktualisierte Übersicht zu niederschwelligen Deutschkursen in der Region Bern ist verfügbar. Die Liste wird von der Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern geführt und regelmässig aktualisiert. Viele der aufgeführten Kurse sind kostenlos. Die Liste steht auf der Website der Fachstelle Sozialarbeit zum Download bereit.

https://bit.ly/2HG0Zmc

Diaspora TV

Der Fernsehsender «Diaspora TV» sendet Schweizer Nachrichten in acht Sprachen – auf Arabisch, Tigrinya, Persisch, Albanisch, Spanisch, Rumänisch, Englisch und Französisch. Die Sendungen werden von ehrenamtlich arbeitenden Migrantinnen und Migranten produziert und richten sich an die Migrationsbevölkerung in der Schweiz. Die Nachrichtensendungen erscheinen einmal pro Monat und sind via Facebook oder über die Website zu finden. In jeder Sprache werden unterschiedliche Sendungsinhalte präsentiert.

www.diaspora-tv.ch

Treffpunkt mit Kurzberatungen

Frabina und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bieten einen wöchentlichen Treffpunkt mit Kaffee und Kuchen, Kinderspielecke und Kurzberatungen an. Der Treffpunkt ist jeweils dienstags zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet (ausser im Juli und August), richtet sich an alle Interessierten und ist kostenlose. Bei Bedarf kann vor Ort eine kostenlose Kurzberatung zu folgenden Themen in Anspruch genommen werden: Integration und Leben in der Schweiz/Bern; Partnerschaft, Ehe und Familie; Finanzen; Unterstützung bei administrativen Fragen.

Kapellenstrasse 24, 3011 Bern (im Parterre)
www.frabina.ch

Gesundheit

Krankenversicherung für Personen in BAZ

Alle asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen, die sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) aufhalten, sind seit dem 1. Juni über den Versicherer CSS grundversichert. Bislang kam der Bund während der ersten 90 Tage für die anfallenden Gesundheitskosten auf, neu werden diese Kosten während der maximal 140 Tage, die sich eine Person in einem BAZ aufhalten soll, durch die CSS gedeckt.

Papilio – Netzwerk für die psychische Gesundheit von Geflüchteten

Der neu gegründete Verein «Papilio – Netzwerk für die psychische Gesundheit von Geflüchteten im Kanton Bern» unterstützt die psychotherapeutische Begleitung von Geflüchteten mittels eines Netzwerks qualifizierter Fachpersonen. Ziel dabei ist es, Therapieplätze für Geflüchtete anzubieten und dadurch die psychische Gesundheit von Geflüchteten zu fördern. Anfragen für Einzelplätze oder die Übernahme von Dolmetscherkosten können ab sofort an Papilio geschickt werden.

www.papilio-bern.ch

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55 3008 Bern

Tel. 031 385 18 11 Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch www.kkf-oca.ch